



April 2014

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – Neue Sonderbestimmung für Veran- staltungsdienstleistungsbetriebe (Art. 43a ArGV 2)

Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (6. Dezember 2013 bis 28. Februar 2014)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Eingegangene Stellungnahmen.....	2
3	Ergebnisse der Anhörung	2
3.1	Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmenden	2
3.2	Argumente für die Verordnungsänderung	3
3.3	Allgemeine Bemerkungen	3
3.4	Spezifische Bemerkungen zu Art. 43a ArGV 2.....	4
3.4.1	Bemerkungen zu Absatz 1	4
3.4.2	Bemerkungen zu Absatz 2	5
3.4.3	Bemerkungen zu Absatz 3	5
3.4.4	Geforderte Ergänzung/Präzisierung des Art. 43a ArGV 2.....	7
3.5	Alternative Lösungsvorschläge	7
	Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden.....	8

1 Ausgangslage

Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe erbringen Leistungen für die Umsetzung von Veranstaltungen jeglicher Art. Solche Veranstaltungen sind z.B. Festivals, Konzerte, Musicals, Versammlungen, Galaveranstaltungen und Sportanlässe. Zu den Tätigkeiten dieser Betriebe gehören u.a. organisatorische Arbeiten, der Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik (z.B. Bühne, Beleuchtung, Ton) und von Dekoration und Mobiliar, die Bedienung und Wartung der Einrichtungen vor, während und nach einer Veranstaltung sowie das Bereitstellen von Personal.

Da die Mitarbeitenden von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben oft innert kurzer Zeit in unterschiedlichen Betrieben und an unterschiedlichen Veranstaltungen tätig sind, wird die Anwendung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG) bzw. der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) in der Praxis stark erschwert. Die aktuelle ArGV 2 ist nicht auf die vielfältigen Tätigkeiten der Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe zugeschnitten und es stellen sich schwierige Abgrenzungsfragen.

In der Folge wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, mit Vertretern der Sozialpartner und dem SECO, die zum Schluss kam, dass für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe eine eigene Sonderbestimmung in der ArGV 2 geschaffen werden soll. Das Resultat der Diskussionen in der Arbeitsgruppe ist der vorliegende Entwurf der Verordnungsänderung.

Am 6. Dezember 2013 hat das SECO eine Anhörung bei den Kantonen, den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft und weiteren interessierten Kreisen eröffnet. Die Frist für das Anhörungsverfahren endete am 28. Februar 2014.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Anhörung gingen 39 Stellungnahmen ein. 27 Stellungnahmen erfolgten von Seiten der Kantone und 12¹ von gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und anderen Organisationen. Die Liste der Anhörungsteilnehmenden, versehen mit der im vorliegenden Bericht verwendeten Abkürzung, befindet sich im Anhang.

3 Ergebnisse der Anhörung

3.1 Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmenden

Die Verordnungsrevision im Allgemeinen und die Schaffung einer eigenen Sonderbestimmung in der ArGV 2 stossen auf breite Zustimmung. Die grosse Mehrheit stimmt der Revision ohne inhaltliche Anpassungsanträge zu (AI, AR, BS, FR, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH AWA, ZH RR, FER, IVA/VSAA, KV Schweiz, SAV, SGV, suissepro). Auch ZG begrüsst die vorgeschlagene Verordnungsänderung, weist aber darauf hin, dass die Arbeits- und Ruhezeitkontrollen allenfalls interkantonale koordiniert geplant und durchgeführt werden müssten. Zum Teil werden Änderungsanträge oder die Wegleitung betreffende Präzisierungsanträge gestellt (AG, BE, BL, GE, GR, JU, LU, OW, SBV, SGB, Travail.Suisse, Unia, VPOD²). VD und VS unterstützen die Änderung, würden aber eine Anpassung des bestehenden Art. 43 ArGV 2 vorziehen. GL stimmt dem Vorschlag unter der Voraussetzung gewisser Änderungen im Sinne des Arbeitnehmerschutzes und eines einheitlichen Vollzuges zu.

¹ IVA/VSAA reichen eine gemeinsame Stellungnahme ein und werden deshalb im vorliegenden Bericht als eine teilnehmende Organisation gezählt.

² Er schliesst sich der Stellungnahme des SGB an und betont explizit, dass eine schriftliche Präzisierung des Anwendungsbereichs erforderlich sei.

Die SUVA teilt mit, dass sie als Durchführungsorgan nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) nicht mit Aufsichtstätigkeiten nach Arbeitsgesetz (ArG) betraut und somit von der Revision des Art. 43a ArGV 2 nicht direkt betroffen sei. Aus arbeitsmedizinischer Sicht sei es jedoch wichtig, dass die Verordnungsänderung dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz genügend Rechnung trägt. Die Beibehaltung von minimal 26 arbeitsfreien Sonntagen und die verschiedenen Ausschlusskriterien für die Nacht- und Sonntagsarbeit bei Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben entsprächen ihren Anliegen.

Die vorgebrachten Anregungen oder Änderungsanträge betreffen insbesondere die Thematik der Überprüfung der Einhaltung der neuen Bestimmung und die Frage der Definition des Begriffes Veranstaltungsdienstleistungsbetrieb, der gewissen zu eng und anderen zu weit gefasst erscheint.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vorgeschlagene Verordnungsänderung zumindest im Grundsatz breite Anerkennung findet.

3.2 Argumente für die Verordnungsänderung

Zur Begründung der Zustimmung wird oftmals vorgebracht, dass durch die Einführung des neuen Artikels die Abgrenzungsprobleme gelöst und die Bedürfnisse der Branche unter Wahrung des Arbeitnehmerschutzes befriedigt würden.

Im Einzelnen werden verschiedentlich die nachfolgenden Argumente vorgebracht:

- Eine eigene Sonderbestimmung für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe sei sinnvoll und gerechtfertigt.³
- Sie werde den betrieblichen Realitäten und den vielfältigen Tätigkeiten gerecht.
- Eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Veranstaltungstypen werde verhindert und eine einheitliche Anwendung des Arbeitsgesetzes erreicht.
- Art. 43a ArGV 2 stelle eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Art. 43 ArGV 2 dar.
- Die Anpassung schaffe klare Verhältnisse in einer Branche, deren Bedürfnisse bis anhin zu wenig differenziert geregelt worden seien.
- Es erfolge eine Aktualisierung und Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.
- Die bestehende Rechtsunsicherheit würde behoben.
- Die Revision trage der zum Teil kurzfristigen Notwendigkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit angemessenen Rechnung (Flexibilisierungsbedürfnis).
- Die Änderung bewirke eine administrative Erleichterung für die Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe und die kantonalen Arbeitsinspektorate.
- Der Vollzug werde vereinfacht.

3.3 Allgemeine Bemerkungen⁴

Mehrere Anhörungsteilnehmende thematisieren die Kontrollierbarkeit der Einhaltung der neuen Bestimmung. BL erwähnt, dass durch den Wegfall der Bewilligungspflicht für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe betreffend Nacht- und Sonntagsarbeit eine wertvolle Kontrollmöglichkeit im Sinne des Arbeitnehmerschutzes wegfallen würde. Immerhin hätten die gesuchstellenden Betriebe auf diese Weise der Kontrollbehörde ihre geplanten Einsatzpläne erläutern müssen. Aus diesem Grund müssten in Zukunft vermehrt Arbeitszeitkontrollen stattfinden. ZG hält fest, dass die Durchführung von Arbeits- und Ruhezeitkontrollen - durch die Art und Weise, wie die Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe zeitlich, örtlich und organi-

³ Der SAV weist darauf hin, dass akzeptierte Kompromisse beider Seiten zu respektieren seien. Er bringt aber auch sein Erstaunen zum Ausdruck, dass keiner der beiden Dachverbände auf Seiten der Arbeitgeber in die Verhandlungen einbezogen wurde.

⁴ Falls sich die Ausführungen spezifisch auf die einzelnen Absätze beziehen, so ist auf Kapitel 3.4 zu verweisen.

satorisch tätig seien - schwierig sei. Die Kontrollen müssten allenfalls interkantonal koordiniert geplant und durchgeführt werden. Auch OW hält fest, dass eine Kontrolle, ob die vorgeschriebenen Freitage gewährt oder ob die Ruhezeiten eingehalten werden, für die Durchführungsorgane aufgrund der u.U. wechselnden Beschäftigungsorte (verschiedene Kantone oder Länder) praktisch unmöglich sei. Deshalb beantragt OW, in der Wegleitung vorzuschreiben, dass der Arbeitgeber jederzeit in der Lage sein müsse, die Einhaltung des Arbeitsgesetzes nachzuweisen. SGB und Unia halten fest, dass die Kontrolle der Einhaltung der neuen Bestimmungen durch die Arbeitsinspektorate essentiell sei und dass sie diesbezüglich eine ausgearbeitete Strategie des SECO bzw. der Vollzugsorgane erwarten würden.

GL hält fest, dass die Änderung der ArGV 2 nicht im Sinne des Arbeitnehmerschutzes sei. Die von ihm kritisch thematisierten Punkte sind:

- Auf- und Abbautätigkeiten seien vom Grundsatz her planbare Tätigkeiten, die nicht zwingend in der Nacht oder am Sonntag ausgeführt werden müssen.⁵
- Die Definition der „Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe“ sei zu allgemein gefasst.⁶
- Zudem werde im erläuternden Text zwar erwähnt, dass nur „notwendige“ Arbeiten betroffen seien, und dass das „längerfristige Vorbereiten“ nicht unter die Sonderbestimmung fallen würde. Diese Abgrenzungen seien zu wenig präzise beziehungsweise liessen zu viel Interpretationsspielraum.

Die Grundlagen eines einheitlichen und korrekten Vollzuges seien so nicht gewährleistet. GL stimmt der Revision zu, wenn die von ihm thematisierten Punkte im Sinne des Arbeitnehmerschutzes und eines einheitlichen Vollzuges bereinigt werden können.

LU führt aus, Veranstaltungsdienstleister könnten zukünftig für Publikumsanlässe jeglicher Art von sehr grosszügigen Sonderbestimmungen profitieren. Die festangestellten Personen in Theatern, Konferenz-, Kongress- und Messebetrieben würden gemäss dem erläuternden Bericht weiterhin den bereits geltenden, weniger weit gefassten, Sonderbestimmungen (Art. 35 bzw. 43 ArGV 2) unterstellt bleiben. Damit diese sinnvolle Unterscheidung weiterhin gewährleistet bleibe, solle die Definition in Art. 43 Abs. 4 ArGV 2 entsprechend ergänzt werden. LU schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

⁴ *Konferenz- und Kongressbetriebe sind Betriebe, die politische, kulturelle oder wissenschaftliche Informationsveranstaltungen sowie Marketinganlässe, Versammlungen oder Galaveranstaltungen durchführen.*

3.4 Spezifische Bemerkungen zu Art. 43a ArGV 2

3.4.1 Bemerkungen zu Absatz 1

Travail.Suisse lehnt die Ausdehnung der Dauer der Nachtarbeit (Art. 10 Abs. 4 ArGV 2) ab. Nachtarbeit als solche sei für die betroffenen Arbeitnehmenden bereits sehr belastend. Eine Ausdehnung derselben sei nicht angebracht und insbesondere für die Auftragserfüllung der Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe nicht zwingend notwendig. Bereits nach bisheriger Praxis sei eine solche Verlängerung der Nachtarbeit nicht gestattet.

AI hält fest, dass die neuen Sonderbestimmungen nur in Anspruch genommen werden können, sofern Nacht- und Sonntagsarbeit für den Auf- und Abbau von Veranstaltungen und deren Einrichtungen notwendig sei. Arbeiten, die nicht in engem Zusammenhang mit der Durchführung stünden, würden daher nicht unter die Sonderbestimmung fallen.

GL stellt in Frage, ob die Auf- und Abbautätigkeiten von den neuen Sonderbestimmungen erfasst werden sollen. Der Auf- und Abbau sei vom Grundsatz her planbar und müsse daher nicht zwingend in der Nacht oder am Sonntag durchgeführt werden.

⁵ Erneute Erwähnung dieses Punktes erfolgt unter den spezifischen Bemerkungen zum betroffenen Absatz.

⁶ Erneute Erwähnung dieses Punktes erfolgt unter den spezifischen Bemerkungen zum betroffenen Absatz.

3.4.2 Bemerkungen zu Absatz 2

Travail.Suisse lehnt wie oben erwähnt die Anwendung von Art. 10 Abs. 4 ArGV 2 ab. Folglich ist dieser Absatz aus ihrer Sicht überflüssig. Sollte die Anwendbarkeit von Art. 10 Abs. 4 ArGV 2 beibehalten werden, sei Absatz 2 zwingend beizubehalten und eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Art. 7 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 4 ArGV 2 sei auszuschliessen. Auch KV Schweiz betont den Ausschluss der Möglichkeit der gleichzeitigen Inanspruchnahme der beiden Bestimmungen und hält fest, dass die Regelung gegenüber dem Vorschlag nicht weiter abgeschwächt werden soll.

BL fordert eine genauere Definition, was unter einer „länger dauernden zusammenhängenden Veranstaltung“ zu verstehen sei, vorzugsweise in der Wegleitung. Er stellt diesbezüglich die Frage, ob ein Tennisturnier oder eine Serie von drei Musicalaufführungen am selben Ort unter Art. 43a Abs. 2 ArGV 2 fallen würde.

3.4.3 Bemerkungen zu Absatz 3

Ergänzung der Definition um die Aufzählung der Art von Leistungen

BE ersucht darum, die Aufzählung der Art von Leistungen aus dem erläuternden Bericht (erster Absatz des Berichtes) in den Verordnungstext zu übernehmen. Dies deshalb, weil für den Vollzug die Frage, welche Art von Leistungen erbracht werden muss, schwieriger zu beantworten sei als die Definition der Art der betroffenen Veranstaltungen.

Ergänzung um die Einsatzgebiete Fernseh- und Theaterproduktionen und Filmvorführungen

AG regt an, dass in Abs. 3 zusätzlich die Einsatzgebiete Fernsehproduktionen (vgl. Art. 31 ArGV 2), Theaterproduktionen (vgl. Art. 35 ArGV 2) und Filmvorführungen (vgl. Art. 37 ArGV 2) aufgeführt werden. Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe würden ebenfalls Einsätze rund um Radio- und Fernsehproduktionen sowie Film- und Theaterveranstaltungen (z.B. Premieren) leisten. Mit der Vervollständigung der Liste von Einsatzgebieten würde verhindert, dass Unternehmen der Branche bei Einsätzen dieser Art weiterhin auf die oben erwähnten Sonderbestimmungen zurückgreifen müssten.

Thematik der In-House-Dienstleistungen

Der SGB und die Unia sehen in diesem Absatz ein gewisses inhärentes Missbrauchspotential. Denn Betriebe, die „in-house“, also für sich selbst, solche Dienstleistungen erbringen, würden unter den Geltungsbereich der neuen Regelung fallen. Diese Tatsache könnte zu einer zu breiten Definition von Betriebsgruppen führen, die zumindest auf dem Papier für solche Leistungen zuständig erscheinen könnten. Hier sei von Anfang an auf eine restriktive Definition sowohl in örtlicher wie auch in funktionaler Hinsicht zu achten. Insbesondere solle die Sonderbestimmung nur für diejenigen Personen gelten, die wirklich ausschliesslich für den eigentlichen Auf- und Abbau sowie die Einrichtung und die Bedienung der Strukturen bzw. Technik zuständig seien. Der VPOD, der sich der Stellungnahme des SGB anschliesst, betont, dass insbesondere eine schriftliche Präzisierung notwendig sei, die klar informiert, welche Bereiche nicht unter die geplante Neuerung falle (z.B. In-House-Dienstleistungen, Theaterhäuser). Auch BL stellt sich die Frage, ob unter „Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe“ auch interne Abteilungen bspw. von Grosskonzernen und Banken fallen, welche sich ausschliesslich um Events, Messen etc. der Unternehmung kümmern. Er fordert in dieser Hinsicht eine Erläuterung in der Wegleitung.

Anwendbarkeit auf Betriebe, die gelegentlich solche Dienstleistungen erbringen

Für SZ stellt sich die Frage, ob unter die Definition des Begriffes „Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe“ auch Betriebe fallen, die nur gelegentlich derartige Dienstleistungen erbringen (Bauunternehmen, das für eine Veranstaltung eine temporäre Tribüne errichtet). Ihrer Ansicht nach ist dies zu bejahen, sofern solche Arbeiten kurzfristig in engem Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung stehen würden. Auch GL hinterfragt, ob Dienstleistungen örtlicher Gewerbebetriebe, die beim Auf- und Abbau involviert seien, unter die neuen Sonderbestimmungen fallen würden. Dies wäre aus seiner Sicht zwingend zu verhindern. Ihm erscheint die Definition der Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe zu allgemein gefasst.

Streichung der Aufzählung der Veranstaltungstypen

GE hält fest, dass die Aufzählung der Veranstaltungstypen nicht zweckmässig sei. Die Aufzählung soll gestrichen werden und statt dessen soll im Text präzisiert werden, dass Anwendbarkeitsvoraussetzung des neuen Artikels die Zulassung der Veranstaltung sei.

Beschränkung auf sportliche und kulturelle Veranstaltungen (Marketinganlässe streichen)

JU schlägt vor, Marketinganlässe im Verordnungstext zu streichen, da wirtschaftliche Veranstaltungen nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 43a ArGV 2 fallen sollen. Der Anwendungsbereich solle sich auf sportliche und kulturelle Veranstaltungen (Festivals, Konzerte, Musicals, Sportanlässe) beschränken und dieses Anwendungsprinzip solle in der Wegleitung erläutert werden.

*Beschränkung auf Betriebe, die **hauptsächlich** Leistungen dieser Art erbringen*

LU bringt vor, dass die Definition in Abs. 3 folgendermassen angepasst werden soll um eine genügend klare Definition des Anwendungsbereiches zu erreichen: „...sind Betriebe, die **hauptsächlich** Leistungen für die Organisation ... erbringen.“ Die Formulierung des Entwurfes berge das Risiko, dass verschiedenste Betriebe, die nur selten bei der Bereitstellung der Infrastruktur für Veranstaltungen mitwirken, für diese Tätigkeiten eine Befreiung von der Bewilligungspflicht vermuten würden.

Ergänzung der Aufzählung um „Kongresse“ und „Konferenzen“

GR zeigt auf, dass Art. 43 Abs. 1 ArGV 2 im Vergleich zum neuen Art. 43a ArGV 2 für Konferenz- und Kongressbetriebe keine bewilligungsfreie Nacht- und Sonntagsarbeit für den Auf- und Abbau vorsieht. Am Beispiel des WEF Davos zeige sich, dass auch bei Konferenz- und Kongressveranstaltungen grosse Vorbereitungsarbeiten erforderlich seien. Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erhalte jeweils mehrere hundert Entsendemeldungen von ausländischen Spezialfirmen, die für das WEF Dekorations- und Einrichtungsarbeiten ausführen. Die Unternehmen, die Dienstleistungen des Auf- und Abbaus sowie der Dekoration und Einrichtung für Konferenzen und Kongresse vornehmen, seien von Art. 43 ArGV 2 nicht erfasst. Es bestehe aber ein Bedürfnis, dass sie gleich wie Messebetriebe gemäss Art. 43 Abs. 2 ArGV 2 oder wie die Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe gemäss dem neuen Art. 43a ArGV 2 behandelt werden. Sie müssten folglich auch als Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe gelten, damit sie von der neuen Ausnahmerebestimmung von Art. 43a ArGV 2 profitieren könnten. In Abs. 3 der neuen Bestimmung würden die Veranstaltungen aufgeführt, welche von den Sonderregelungen erfasst werden sollten. Aufgrund der Formulierung sei davon auszugehen, dass die Aufzählung der Veranstaltungen nicht abschliessend sei und die erwähnten Betriebe auch darunter zu subsumieren wären. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen sollten Kongresse und Konferenzen in die Aufzählung von Art. 43a Abs. 3 ArGV 2 aufgenommen werden. Deshalb schlägt GR vor, den Verordnungstext folgendermassen anzupassen:

³ *Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe sind Betriebe, die Leistungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Tournée-produktionen, Festivals, Konzerten, Musicals, Marketinganlässen, Versammlungen, Galaveranstaltungen, **Kongresse, Konferenzen** oder Sportanlässen erbringen.*

Für Berufstheater soll weiterhin Art. 35 ArGV 2 gelten / kein Wahlrecht der Betriebe

Der SBV hält fest, dass Berufstheater, wie dies auch aus dem erläuternden Bericht hervorgeht, nicht unter Art. 43a ArGV 2 zu subsumieren seien, sondern für sie würde immer nur Art. 35 ArGV 2 gelten. Auch die FER stellt fest, dass aus dem erläuternden Bericht hervorgeht, dass Art. 43a ArGV 2 nur auf jene Betriebe anwendbar sei, welche nicht die Voraussetzungen einer spezifischeren Sonderbestimmung erfüllen. Nach Ansicht des SBV sollte diese Tatsache im Artikel selbst oder in der Wegleitung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Denn auf Grund der Formulierung könnten auch Berufstheater unter den neuen Artikel fallen. Zudem sollte vermieden werden, dass der Eindruck entstehe, es bestünde ein Wahlrecht des Betriebes zwischen der Berufung auf Art. 43a ArGV 2 oder auf eine andere Bestimmung der ArGV 2. Der SBV schlägt eine Klarstellung vor, indem die beiden Beispiele Konzerte und Musicals gestrichen werden, denn solche Veranstaltungen würden eben gera-

de auch von den Berufstheatern organisiert. Ansonsten könnte die Klarstellung durch entsprechende Ausführungen in der Wegleitung erreicht werden.

3.4.4 Geforderte Ergänzung/Präzisierung des Art. 43a ArGV 2

Travail.Suisse fordert die Ergänzung des Art. 43a ArGV 2 um eine Bestimmung, die den Geltungsbereich auf jene Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe beschränkt, die für ihre Arbeitnehmenden einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abgeschlossen haben. Nur so könne der Schutz der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmenden wirklich sichergestellt werden und eine Ausnahme vom Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit gewährt werden.

SGB und Unia betonen, dass darauf geachtet werden müsse, dass die Bestimmungen von Art. 43a ArGV 2 nicht Vorrang gegenüber den sozialpartnerschaftlich ausgehandelten Bestimmungen (für Betriebe, in denen bereits ein GAV besteht, z.B. Theater) erlangen können. Die Verordnung solle deshalb dahingehend präzisiert werden, dass allfällige GAV-Bestimmungen vorgehen.

3.5 Alternative Lösungsvorschläge

VD und VS regen beide an, den bestehenden Art. 43 ArGV 2 abzuändern, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

VD gibt zu bedenken, ob es gesetzestechnisch nicht besser wäre, den bestehenden Art. 43 ArGV 2 zu ändern, statt eine parallele neue Bestimmung einzufügen. Die Zuordnung einer Unternehmung zur einen oder anderen Bestimmung könnte in gewissen Fällen schwierig sein. Aber unabhängig davon, ob die beabsichtigte Änderung in Form einer Anpassung des bestehenden Art. 43 ArGV 2 erfolgt oder ob ein neuer Art. 43a ArGV 2 geschaffen wird, werden beide Möglichkeiten vom VD unterstützt.

VS erachtet es auf der Grundlage der aktuellen Vollzugspraxis als nicht sinnvoll, einen neuen Artikel zu schaffen, nur um einige Personengruppen, für welche die Anwendbarkeit des Art. 43 ArGV 2 nicht ganz klar sei, mit einzuschliessen. Mit der Ergänzung oder Präzisierung des bestehenden Art. 43 ArGV 2 könne die Gesetzeslücke behoben werden und dieser Weg sei vorzuziehen.

Er schlägt aus diesem Grund folgende Änderungen des bestehenden Art. 43 ArGV 2 vor:

Art. 43 Entreprises de conférences, de congrès, ~~et de foires et fournissant des services destinés à des manifestations~~

² Sont applicables aux entreprises de foire et *fournissant des services destinés à des manifestations* et aux travailleurs qu'elles affectent au montage et au démontage, au service aux stands et aux caisses, ainsi qu'à l'entretien, l'art. 4 pour toute la nuit et tout le dimanche, ainsi que les art. 7, al. 1, 10, al. 4, 11, 12, al. 1, et 13.

³ L'application de l'art. 4, al. 1, se limite aux cas dans lesquels le travail de nuit est nécessaire pour le montage et le démontage des installations et des ~~stands servant à la manifestation~~ *équipements de manifestations* ainsi qu'à leur exploitation et à leur ~~pour~~ *entretien*. L'art. 7, al. 1, n'est applicable qu'aux travailleurs occupés lors d'une seule et même manifestation de longue durée sans interruption. Il n'est pas possible de bénéficier des dispositions de l'art. 7, al. 1, et de l'art. 10, al. 4, en même temps.

⁶ Les entreprises fournissant des services destinés à des manifestations sont des entreprises qui fournissent des prestations pour l'organisation et la réalisation de manifestations comme des tournées, des festivals, des concerts, des comédies musicales, des événements marketing, des rassemblements, des galas ou des manifestations sportives.

Erfolge die Änderung trotz allem wie ursprünglich vorgesehen durch die Einführung eines Artikels 43a ArGV 2, so entsprechen die geplanten Erleichterungen für die vorgesehenen Kategorien von Arbeitnehmenden aus Sicht von VS den spezifischen Bedürfnissen der Branche.

Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzung	Anhörungsteilnehmende
Kantone	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg
GE	Staatsrat des Kantons Genf
GL	Arbeitsinspektorat des Kantons Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubünden
JU	Regierung des Kantons Jura
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
NE	Staatsrat des Kantons Neuenburg
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Obwalden
SG	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
SH	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
TG	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
TI	Staatsrat des Kantons Tessin
UR	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
VD	Vorsteher des Wirtschafts- und Sportdepartements des Kantons Waadt

VS	Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur des Kantons Valais
ZG	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
ZH AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich
ZH RR	Regierungsrat des Kantons Zürich
Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise	
FER	Fédération des Entreprises Romandes
IVA/VSAA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz/Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Bühnenverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
suissepro	Dachverband der Schweizerischen Fachgesellschaften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Travail.Suisse	Travail.Suisse
Unia	Gewerkschaft Unia
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste